

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 212/09 B

L 2 U 46/07 (Bayerisches LSG)
S 20 U 912/03 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bayerische Landesunfallkasse,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... ,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... .

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und H e i n z beschlossen:

Die Beschwerden der Klägerin und der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Juli 2009 werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin und die Beigeladene haben zur Begründung ihrer Beschwerden keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2
 1. Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Sie hat zwar als Frage formuliert, "nach welchen objektiven Kriterien im Falle einer sog. Sonderbeziehung eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII anzunehmen ist", sie hat sich jedoch mit der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht auseinandergesetzt (*vgl zuletzt BSG vom 31.5.2005 - B 2 U 35/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 5; BSG vom 5.7.2005 - B 2 U 22/04 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 6; BSG vom 13.9.2005 - B 2 U 6/05 R - SozR 4-2700 § 2 Nr 7*) und aufgezeigt, inwieweit diese einer Fortentwicklung bedarf. Die bloße Bezugnahme auf eine Literaturstelle genügt nicht.
- 4
 2. Die Beigeladene stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Abweichung. Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau



bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (*vgl/ Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).

- 5 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung der Beigeladenen nicht zu entnehmen. Sie stellt zwar einen bestimmten Satz aus der Entscheidung des LSG einer bestimmten rechtlichen Aussage des BSG in mehreren Entscheidungen des Senats gegenüber, sie zeigt jedoch nicht auf, dass das LSG über eine mögliche Abweichung im Einzelfall hinaus vom BSG abweichende rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Die Beigeladene führt vielmehr aus, dass das LSG in den allgemeinen Ausführungen seiner Entscheidungsgründe gemäß der Rechtsprechung des BSG eine persönliche Abhängigkeit vom Unternehmer verneint habe, dann aber bei der Würdigung des vorliegenden Einzelfalls die fehlende Abhängigkeit als ein Kriterium für die Negation der Arbeitnehmerähnlichkeit angenommen habe.
- 6 Zur Begründung ihrer auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG abzielenden Rüge hat die Beigeladene die Fragen formuliert:
- "a) Liegt eine den Versicherungsschutz ausschließende, unter Freunden als selbstverständlich zu erwartende Tätigkeit vor, wenn der zeitliche Umfang im Hinblick auf freundschaftliche Beziehungen grundsätzlich als selbstverständlich angesehen werden kann, allerdings aufgrund tatsächlicher, nicht im persönlichen Verhältnis der Freunde liegender Umstände an sich von der Tätigkeit zum erbetenen Zeitpunkt Abstand genommen wäre, die Tätigkeit allerdings aus Gefälligkeit und/oder Notwendigkeit zum Tätigwerden durch geführt wurde?
- b) Kann eine Handlungstendenz im Sinne einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit auch dann angenommen werden, wenn zwar bei wiederholter entsprechender Tätigkeit grundsätzlich die Handlungstendenz dahin geht, aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall nicht die Eigennützigkeit entscheidend ist sondern die Tätigkeit nur erfolgt, um gefällig zu sein und/oder da eine Notwendigkeit zum Tätigwerden gesehen wird?"
- 7 Wie schon dieser sehr differenzierten Fragestellung und der anschließenden Begründung im Hinblick auf den vorliegenden Rechtsstreit zu entnehmen ist, handelt es sich bei diesen Fragen nicht um die Darlegung abstrakter Rechtsfragen, sondern um Fragen zur Entscheidung des

vorliegenden Einzelfalls, die in eine sprachlich allgemeine Fassung gebracht worden sind. Deutlich wird dies insbesondere an der Bezugnahme auf die "besonderen Umstände im Einzelfall" in der zweiten Frage, womit eine abstrakte Rechtsfrage ausgeschlossen ist.

- 8 Die Beigeladene hat die von ihr gerügten Verfahrensmängel nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Eine Zulässigkeit der Rüge der verfahrensfehlerhaften Missachtung der Grenzen der freien Beweiswürdigung scheidet schon aufgrund des oben wiedergegebenen Wortlauts des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aus. Soweit die Beigeladene sich auf den Beschluss des BSG vom 24. Februar 1998 - B 9 SB 40/97 B - bezieht, übersieht sie, dass dieser Beschluss sich auf einen Verfahrensmangel nach § 128 Abs 1 Satz 2 SGG bezieht, nicht aber auf die in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geregelte Beweiswürdigung.
- 10 Auch eine Verletzung des Anspruchs der Beigeladenen auf rechtliches Gehör ist als Verfahrensmangel nicht dargetan. Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz*, § 62 SGG) soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN; BVerfGE 84, 188, 190*), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besondern Umständen des Falles ergibt (*BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f*).
- 11 Letzteres ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Die Beigeladene führt nämlich aus, dass der Beweggrund der Klägerin für das Reiten zwar im Tatbestand aufgeführt, im Rahmen der Erwägungen aber nicht wieder aufgegriffen werde. Angesichts dieser Wiedergabe im Tatbestand hätte es besonderer Darlegungen bedurft, wieso das LSG diesen Punkt bei seiner Entscheidung nicht beachtet haben sollte, auch wenn es ihn in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich aufführt. Denn im Urteil müssen nur die Gründe angegeben werden, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG). In ihren weiteren Ausführungen setzt die Beigeladene sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG



auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch
- wie ausgeführt - nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).

12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)